

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Landshut (Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 22a Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, folgende

Satzung:

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Landshut (Sondernutzungssatzung) vom 09.04.2001 (ABI S. 76) mit Änderungen vom 05.04.2004 ABI S. 39) und vom 09.12.2013 (ABI S. 231) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„Die Erlaubnis zum Aufstellen von Pflanzkübeln und Pflanztrögen vor Geschäften und Lokalen sowie in Freischankflächen kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Die Pflanzkübel- bzw. -tröge müssen entweder am Geschäfts- oder Lokaleingang oder innerhalb der Freischankfläche an deren äußerem Rand aufgestellt werden. Bei Aufstellung an einem Gebäude dürfen sie maximal 0,80 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Bei vorhandenem Gehweg muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleiben.*
- b) Erlaubt werden kann nur die Verwendung natürlicher Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,5 m. Erforderlichenfalls sind die Pflanzen fachgerecht auf das zulässige Höchstmaß zurückzuschneiden. Sollen andere Pflanzen als die in der Anlage genannten verwendet werden, ist dies nur erlaubnisfähig, wenn sie ungiftig sind und in ihrer Wuchsform nicht störend wirken.*
- c) Es dürfen, soweit in der Gestaltungssatzung nichts anderes bestimmt ist, nur Gefäße aus unglasierter Keramik oder Cortenstahl verwendet werden.“*

2. An § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche sind unbeschadet weiterer Erfordernisse bei einer Baugenehmigungspflicht folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Plan mit Darstellung der Sondernutzungsfläche, Maßstab 1 : 100*
- b) Plan mit Darstellung der Aufstellung von Tischen, Stühlen, Schirmen, Pflanzgefäßen, Kassen- und Servicetischen und sonstigen Einrichtungsgegenständen, Maßstab 1 : 100*
- c) Beschreibung der vorgesehenen Einrichtungsgegenstände (wie oben b)“*

3. Nach § 8 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 eingefügt:

„(5) Es dürfen nur die genehmigten oder erlaubten Freischankflächen, die von der Stadt Landshut mit Nägeln im Pflasterbelag markiert worden sind, in Anspruch genommen werden.

(6) Zum Betrieb einer Freischankfläche notwendige Gegenstände (z. B. Kassen- und Servicetische und Abfallbehälter) müssen so in die Fläche integriert werden, dass für Fußgänger auf der öffentlichen Straße kein Hindernis entsteht. Im Bereich der Arkaden kann die Aufstellung solcher Gegenstände außerhalb der Freischankfläche als eigene Sondernutzung zugelassen werden.

(7) Das Mobiliar von Freischankflächen ist nach Betriebsschluss so zu sichern, dass es durch Dritte nicht mehr benutzt oder entfernt werden kann. Es muss während längerer Nutzungsunterbrechungen (z. B. Betriebsurlaub) vollständig entfernt werden.

(8) Die Beschaffung von Freischankflächen sowie der Betrieb von Leinwänden, Fernsehgeräten und Bildschirmen ist unzulässig. Ausnahmen hiervon können auf Antrag bei gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Großereignissen zugelassen werden.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (Freiflächen- und Gestaltungssatzung) neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

STADT LANDSHUT
Landshut, TT.MM.JJJJ

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Verwendet werden dürfen:

Nicht winterharte Pflanzen

- Pelargonien (sonnig)
- Dahlien (sonnig)
- Fleißiges Lieschen (halbschattig bis schattig)
- Fuchsien (halbschattig bis schattig)
- Löwenmäulchen (sonnig)
- Vanilleblume Heliotrop (sonnig)
- Verbene/Eisenkraut (sonnig)
- Zinnien (sonnig)
- Tagetes/Studentenblumen
- Oleander (an Kreuzungen auf Übersichtlichkeit achten)

Winterharte Gehölze

- Buchs
- Taxus/Eibe (nur männliche Form wegen Giftigkeit der Samen)
- Amelanchier/Felsenbirne
- Vitex agnus-castus/Mönchspfeffer

Winterharte Stauden

- Geranium Rozanne
- Geranium Tiny Monster
- Centranthus ruber – Spronblume
- Agastache Blue Fortune
- Gaura lindheimeri – Prachtkerze

Nicht verwendet werden dürfen exotisch aussehende Pflanzen wie Bananen oder Palmen und keine giftigen Pflanzen wie Rizinusbaum (Ricinus communis).